

Benutzungsordnung der Bibliothek des Max-Planck-Instituts zur Erforschung multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften

§ 1 Aufgaben der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek des Max-Planck-Instituts zur Erforschung multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften ist als wissenschaftliche Bibliothek eine zentrale Einrichtung des Max-Planck-Instituts zur Erforschung multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften.
- (2) Sie dient in erster Linie der wissenschaftlichen Informationsversorgung der am Institut beschäftigten Wissenschaftler/innen.
- (3) Grundlage für die Benutzung der Bibliothek ist diese Benutzungsordnung.

§ 2 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

Das Benutzungsverhältnis unterliegt dem öffentlichen Recht.

§ 3 Benutzungsberechtigte Gruppen

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für folgende Gruppen von Benutzer/innen:
 - Mitarbeiter/innen des Instituts
 - Gäste und Stipendiat/innen des Instituts
 - externe Benutzer/innen
- (2) Die Benutzungsordnung verpflichtet alle Benutzergruppen gleichermaßen.
- (3) Unterschiedliche Regeln gelten hinsichtlich der Öffnungszeiten, des Betretens des Bibliotheksmagazins und der Ausleihe von Bibliotheksgut.

§ 4 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Bibliothek des Instituts ist eine Präsenzbibliothek.
- (2) Das Bibliotheksgut steht allen Mitarbeiter/innen gleichermaßen zur Verfügung.
- (3) Eine Ausleihe oder Mitnahme von Bibliotheksgut außerhalb der Institutsgebäude findet daher nicht statt.

(4) Das Verhältnis zwischen Benutzer/in und Bibliothek regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(5) Jede/r Benutzer/in ist verpflichtet, die von ihr/ ihm benutzten Bände durch unverzügliches Ausfüllen eines Vertreters (nach Einführung eines elektronischen Ausleihsystems: durch unverzügliche Verbuchung auf das eigene Benutzerkonto) kenntlich zu machen.

(6) Nachschlagewerke können nicht ausgeliehen, sondern nur am Standort konsultiert werden.

(7) Einzelhefte der Zeitschriftenauslage dürfen zum Lesen entnommen werden, müssen aber noch am selben Tag wieder an ihren Platz zurückgestellt und somit anderen Mitarbeiter/innen zur Verfügung gestellt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Kopierens einzelner Artikel.

(8) Das Bibliotheksgut ist pfleglich zu behandeln, insbesondere sind Eintragungen jeder Art und Unterstreichungen nicht gestattet. Beschädigungen sind unverzüglich dem Bibliothekspersonal zu melden.

(9) Die Bibliothek würde es begrüßen, wenn ihr ein kostenloses Belegexemplar der im Institut angefertigten Arbeit zur Verfügung gestellt und wenn sie darin an geeigneter Stelle erwähnt wird.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Bibliotheksleitung setzt im Einvernehmen mit dem Direktionsgremium des Instituts die Öffnungszeiten für die Bibliothek fest. Sie werden durch Aushang und in sonstiger geeigneter Weise bekannt gemacht.

(2) Aus besonderen Gründen kann die Bibliothek ganz oder teilweise kurzfristig geschlossen werden. Dies wird durch Aushang angezeigt und in sonstiger geeigneter Weise veröffentlicht.

(3) Solange die Hausmeisterwohnung unter der Halle bewohnt ist, darf die Halle nach 22.00 Uhr und sonntags morgens vor 10.00 Uhr nicht betreten werden.

§ 6 Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit dem Betreten der Räume der Bibliothek sowie allen Institutsräumen, in denen Bibliotheksgut aufgestellt ist (einschl. Dienstzimmer) wird die Benutzungsordnung anerkannt. Die Benutzungsordnung kann von jedermann eingesehen werden.

§ 7 Ausleihe und Zugang zur Bibliothek

(1) Automatisch zur Bibliotheksbenutzung zugelassen sind

- Mitarbeiter/innen des Instituts
- Gäste und Stipendiat/innen des Instituts

Mitarbeiter/innen, Gäste und Stipendiat/innen des Instituts sind berechtigt, Bestände aus der Bibliothek zur Unterstützung ihrer Forschung in ihren Dienstzimmern aufzustellen. Diese müssen jedoch auch für andere berechtigte Benutzer/innen zugänglich sein. Werden die Bestände nicht mehr benötigt, sind sie in die Bibliothek zurück zu bringen.

(2) Andere Personen, die die Bibliothek als externe Benutzer/innen nutzen möchte, können nur ausnahmsweise zugelassen werden. Ihnen können nur die Titel vorgelegt werden, die in anderen örtlichen Bibliotheken nicht vorhanden sind. Hierfür müssen sie sich während der Bibliotheksöffnungszeiten am Empfang anmelden.

(3) Professor/innen und Juniorprofessor/innen der Universität Göttingen sowie Postdoktorand/innen, Doktorand/innen und PhD-Anwärter/innen steht die Möglichkeit der Nachtausleihe sowie der Wochenendausleihe innerhalb der Öffnungszeiten der Bibliothek offen.

(4) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des entliehenen Bibliotheksguts kann die Bibliothek der Benutzerin/ dem Benutzer die Möglichkeit der Nachtausleihe sowie der Wochenendausleihe entziehen.

(5) Die Bibliothek ist berechtigt, die mit dem Bestell- und Ausleihvorgang verbundenen Daten in automatisierter Form zu speichern und zu verarbeiten.

(6) Die Bibliothek ist verpflichtet, jederzeit auf Wunsch der Benutzerin/ des Benutzers einen vollständigen Ausdruck der sie/ ihn betreffenden Daten zu erstellen.

§ 8 Fernleihe und Dokumentlieferung

(1) Zu wissenschaftlichen Zwecken benötigte Medien, die weder in der Institutsbibliothek noch in einer anderen öffentlich zugänglichen Bibliothek am Ort vorhanden sind, können durch Vermittlung der Bibliothek auf dem Wege des Deutschen oder Internationalen Leihverkehrs bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden (Fernleihbestellung).

(2) Die Entleihe erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken und entsprechenden internationalen Vereinbarungen.

(3) Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Medien gelten die besonderen Auflagen der gebenden Bibliothek, im Übrigen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

(4) Die Bibliothek bietet im Rahmen ihrer Möglichkeiten Dienstleistungen im Bereich der Dokumentlieferung an. Sie ist ihren Nutzern darüber hinaus bei der Inanspruchnahme fremder Dokumentlieferdienste behilflich.

§ 9 Nutzung der Computerarbeitsplätze und digitalen Informationsangebote

(1) Die Bibliothek stellt Computerarbeitsplätze zur Verfügung. Diese dürfen nicht für bibliotheksfremde Zwecke genutzt werden. Bibliotheksfremd ist alles, was Arbeit und Auftrag der Bibliothek behindert und/ oder gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstößt. Bei starker Nachfrage kann die Benutzung der Geräte zeitlich beschränkt werden.

(2) Anweisungen zur Benutzung der Geräte, Datenbanken und Internetdienste sind einzuhalten. Urheber- und Lizenzbestimmungen müssen beachtet werden. Es ist untersagt, Änderungen bei den Systemeinstellungen, Netzkonfigurationen und der Software vorzunehmen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch Manipulationen oder sonstige unerlaubte Benutzungen an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen. Vor und während des Gebrauchs erkannte Mängel an den Geräten sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Nutzung von elektronischen Ressourcen

(1) Alle am Institut beschäftigten Personen und externe Nutzer/innen verpflichten sich, bei der Benutzung der elektronischen Ressourcen die gesetzlichen Regelungen zum Urheberrechtsschutz sowie die jeweils geltenden Lizenzbedingungen einzuhalten.

(2) Grundsätzlich gelten folgende Bestimmungen:

- es ist nicht erlaubt, Inhalte nicht-berechtigten Nutzer/innen zugänglich zu machen, d.h. Nutzer/innen, die nicht dem Institut angehören oder hier zu Gast sind, bzw. bei Verträgen mit MPG-weitem Zugriffsrecht Nutzer/innen, die nicht der MPG angehören oder an einem Institut der MPG zu Gast sind
- das Abspeichern von Inhalten ist nur für den persönlichen Gebrauch erlaubt
- die Ressourcen dürfen nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden
- untersagt ist systematisches Herunterladen, insbesondere unter Verwendung von Robotern.

§ 11 Kopien und Vervielfältigungen

(1) Es ist gestattet, Vervielfältigungen aus den Medien der Bibliothek anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dies gilt auch für im Rahmen der Fernleihe bereitgestellte Medien.

(2) Für die Einhaltung der Urheber- und Persönlichkeitsrechte und sonstiger Rechte Dritter beim Kopieren bzw. beim Gebrauch von Vervielfältigungen sind die Benutzer selbst verantwortlich

§ 12 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Die Bibliothek behält sich aber vor bei Beschädigung oder Verlust von Bibliotheksgut eine Kostenerstattung zu fordern.

§ 13 Haftung des Max-Planck-Instituts

Die Haftung des Max-Planck-Instituts im Rahmen dieser Dienstleistungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14 Ausnahmeregelungen

(1) Keine Benutzung im Sinne der Benutzungsordnung ist:

- die Ausstellung von Medien der Bibliothek und die Entleiherung dazu,
- die Verwendung von Bibliotheksbeständen zur Herstellung von Nachdrucken, Edition oder die Faksimilierung von Handschriften, Rara sowie alten Karten, Plänen und Grafiken und die Entleiherung dazu,
- die Herstellung und die Veröffentlichung fotografischer Aufnahmen und anderer Kopien zu gewerblichen Zwecken und die Entleiherung dazu.

(2) In diesen und sonstigen Fällen, die nicht der Benutzungsordnung unterliegen, kann nach Ermessen der Bibliotheksleitung eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

(3) Über Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung entscheidet die Bibliotheksleitung in Absprache mit der Direktion auf Antrag.

§ 15 Ergänzung der Benutzungsordnung

Die Bibliotheksleitung ist berechtigt, ausführende Regelungen zu dieser Benutzungsordnung zu erlassen und bekannt zu geben.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Bibliothek ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu verwalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Datenschutzbestimmungen werden beachtet.
- (2) Auskunft darüber, wer ein bestimmtes Werk entliehen hat, wird nur erteilt, wenn der Entleiher dem schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Bei Benutzung der Computerarbeitsplätze sind die Nutzer/innen selbst für den Schutz ihrer persönlichen Daten verantwortlich. Daher sind sie verpflichtet, offene Anwendungen bei Verlassen des Arbeitsplatzes zu schließen.

§ 17 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Wer gegen die Benutzungsordnung oder die Anordnungen der Bibliothek wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (2) Entsprechendes gilt, wenn die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses aus anderen Gründen unzumutbar geworden ist. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.
- (3) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist die Bibliothek berechtigt, anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen.
- (4) Die Entscheidung über einen Ausschluss von der Benutzung obliegt der Bibliothekskommission. Sollte diese noch nicht formiert sein oder aus triftigem Grund nicht einberufen werden können, muss eine gemeinsame Entscheidung von Bibliotheksleiterin/ Bibliotheksleiter, stellvertretender Bibliotheksleiterin/ stellvertretendem Bibliotheksleiter und dem Direktionsgremium getroffen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntgabe folgenden Monats in Kraft.

Göttingen, den

Gez. 
Geschäftsführender Direktor